

**Selbstständige Kommunalanstalt Kreistierheim Böblingen AöR**

**S a t z u n g**

**über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Selbständigen  
Kommunalanstalt Kreistierheim Böblingen**

Der Verwaltungsrat der Kreistierheim Böblingen AöR hat in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

**§ 1  
Entschädigung des Vorstands**

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von 815 Euro.

**§ 2  
Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates**

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Teilnahme an einer Sitzung eine Sitzungsvergütung in Höhe von 90 Euro.
- (2) Der Vorsitzende erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von 300 Euro.

**§ 3  
Auszahlung Entschädigung, Reisekosten und Dynamisierung**

- (1) Die Entschädigungen nach § 1 und § 2 Abs. 2 werden monatlich im Voraus gezahlt. Sie werden ab Inkrafttreten der Satzung entsprechend der Tarifentwicklungen nach dem TVöD fortgeschrieben. Der Verwaltungsrat kann die Entschädigung nach § 1 bei Bedarf ändern.
- (2) Die Sitzungsvergütung nach § 2 Abs. 1 wird jährlich nachträglich ausgezahlt.
- (3) Reisekosten sind mit den Entschädigungen nach § 1 und § 2 Abs. 2, sowie in der Sitzungsvergütung nach § 2 Abs. 1 abgegolten.

## § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.



Roland Bernhard  
Verwaltungsratsvorsitzender

### **Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKro) oder aufgrund der LKro erlassenen Rechtsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKro unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis Böblingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder andere Rechtsvorschriften des Landkreises Böblingen verletzt worden sind.